

8307 Effretikon, 11. Januar 2016
MK/AH

A B S C H I E D

der Rechnungsprüfungskommission zu

Geschäft-Nr. 062/15

02.05 AHV/IV/EO/FAK/EL/AHIB; Ergänzungsleistungen/AHIB
Antrag des Stadtrates betreffend Aufhebung der Verordnung über die Gewährung von
Gemeindezuschüssen zur AHV/IV

MEHRHEITSANTRAG

RÜCKWEISUNG

Eine RPK-Mehrheit beantragt dem Grossen Gemeinderat die **Rückweisung** des Antrages des Stadtrates.

MINDERHEITSANTRAG

ABLEHNUNG

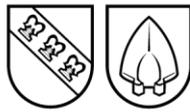
Eine RPK-Minderheit beantragt dem Grossen Gemeinderat die **Ablehnung** des Antrages des Stadtrates.

ALLGEMEINE AUSGANGSLAGE

Der Stadtrat beantragt dem Grossen Gemeinderat die Verordnung über die Gewährung von Gemeindezuschüssen zur AHV/IV aufzuheben. Der Stadtrat begründet seinen Antrag insbesondere damit, dass

- bei den Sozialausgaben keine Ende der Kostensteigerungen in Aussicht sei;
- die Gemeindezuschüsse die einzige, umfangreichere Ergänzungsleistung sei, über welche die Stadt im Sozialbereich selber entscheiden könne;
- Zusatzleistungsbezüger deutlich mehr Geld zur freien Verfügung hätten als Sozialhilfebezüger;
- der Nationalrat Ende September 2015 im Grundsatz eine Gesetzesänderung beschlossen habe, aufgrund derer zukünftig die anrechenbaren Wohnkosten im Ergänzungsleistungssystem erhöht und der Realität angepasst werden sollen.

Mit der Aufhebung der Verordnung und damit der Streichung der Gemeindezuschüsse könnten gemäss Stadtrat ab dem Jahr 2017 jährlich wiederkehrend Kosten in der Höhe von rund Fr. 110'000.- eingespart werden. Von der politisch umstrittenen Streichung betroffen wären 100 Bezüger/innen (Stand 1. September 2015). Der Stadtrat beurteilt die Streichung der Gemeindezuschüsse angesichts des vergleichsweise hohen Leistungsniveau im Kanton Zürich als sozialpolitisch verantwortbar.



BEGRÜNDUNG MEHRHEITSANTRAG – RÜCKWEISUNG

Eine RPK-Mehrheit empfiehlt, den stadträtlichen Antrag zur Rückweisung und lädt den Stadtrat gleichzeitig zur erneuten Vorlegung des Antrages nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung bezüglich der anrechenbaren Wohnkosten ein.

Seit der Einführung der Gemeindegzuschüsse im Jahre 1971 wurde sowohl die AHV/IV als auch die Ergänzungsleistungen stark ausgebaut und den sich verändernden Begebenheiten angepasst. Ebenfalls entrichtet der Kanton Zürich, als einer von wenigen Kantonen, zusätzlich zu den Ergänzungsleistungen, kantonale Beihilfe in der Höhe von Fr. 200.- für Alleinstehende beziehungsweise Fr. 400.- für Ehepaare. Zusammen mit den Gemeindegzuschüssen und nach Abzug der Wohnkosten, Krankenversicherungsprämien und der Selbstbehalte/Franchisen bleiben heute in Illnau-Effretikon einer alleinstehenden Person Fr. 1'877.- und einem Ehepaar Fr. 2'818.- für den monatlichen Lebensbedarf.

Nun hat der Nationalrat am 22. September 2015 im Grundsatz eine Gesetzesänderung bezüglich der anrechenbaren Wohnkosten gutgeheissen. Somit werden neu bei alleinstehenden Personen Fr. 225.- und bei Ehepaaren Fr. 325.- zusätzlich an die Wohnkosten angerechnet werden können. Auch wenn nun die Gemeindegzuschüsse zukünftig wegfallen (Fr. 75.- bei alleinstehenden Personen, Fr. 115.- bei Ehepaaren), so wird in Illnau-Effretikon das für den Lebensbedarf zur Verfügung stehende Geld bei gleichbleibenden Wohnkosten bei Alleinstehenden um Fr. 150.- auf Fr. 2'027.- beziehungsweise bei Ehepaaren um Fr. 210.- auf Fr. 3'028.- ansteigen.

Eine RPK-Mehrheit stellt fest, dass die Zusatzleistungsbezüger/innen **zukünftig einen im Vergleich zu heute höheren Betrag für den monatlichen Lebensbedarf zur Verfügung** haben werden:

- **Alleinstehende: neu Fr. 2'027.- anstelle bisher F. 1'877.-**
- **Ehepaare: neu Fr. 3'028.- anstelle bisher Fr. 2'818.-**

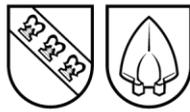
Angesichts der zukünftig höheren Beträge und damit der finanziellen Besserstellung der Zusatzleistungsbezüger/innen im Vergleich zu heute teilt eine RPK-Mehrheit die Beurteilung des Stadtrates, wonach die Aufhebung der Verordnung über die Gewährung von Gemeindegzuschüssen zur AHV/IV sozialpolitisch verantwortbar ist. Gleichzeitig vertritt die RPK-Mehrheit den Standpunkt, dass die Voraussetzungen zur Aufhebung der Verordnung über die Gewährung von Gemeindegzuschüssen zur AHV/IV erst gegeben sind, wenn die Anpassung der anrechenbaren Wohnkosten auch tatsächlich erfolgt ist. Wann diese höheren Mietzinsrichtlinien in Kraft treten, ist jedoch gemäss Antrag des Stadtrates noch offen. Die RPK-Mehrheit empfiehlt deshalb, mit der Aufhebung der Verordnung noch zuzuwarten. Sie erwartet vom Stadtrat im Falle des erneuten Antrages zum Zeitpunkt der Anpassung der anrechenbaren Wohnkosten, dass dieser entsprechend wieder auf aktuellen Erkenntnissen und Zahlen basiert.

BEGRÜNDUNG MINDERHEITSANTRAG – ABLEHNUNG

Eine RPK-Minderheit empfiehlt den Antrag des Stadtrates abzulehnen, und somit wie bis anhin an der Zahlung von jährlich rund Fr. 105'000.- für bezugsberechtigte Personen in unserer Gemeinde festzuhalten. Es ist dies die einzige umfangreichere Leistung, über welche die Stadt im Sozialbereich selber entscheiden und damit ihre Wertschätzung für an der Armutsgrenze lebende Personen der älteren Generation zum Ausdruck bringen kann.

Dabei geht die RPK-Minderheit von folgenden Überlegungen aus:

1. Zwar sind es nur 51 von 169 Zürcher Gemeinden, die Gemeindegzuschüsse gewähren, da aber häufig Klein- und Kleinstgemeinden darauf verzichten und grössere Gemeinden diese gewähren, sind es doch rund 2/3 der Wohnbevölkerung des Kantons Zürich, die in den Genuss von Gemeindegzuschüssen kommen. Zu erinnern gilt es auch daran, dass das Volk sowohl in Dietikon als auch in Winterthur erfolgreich das Referendum gegen die Abschaffung von Gemeindegzuschüssen ergriffen hat. Illnau-Effretikon würde bei der Abschaffung der Gemeindegzuschüsse also eine traurige Vorreiterrolle übernehmen.
2. Betroffen von der Streichung der Gemeindegzuschüsse wären aufgrund ihrer Erwerbsbiografie insbesondere alleinstehende, pensionierte Frauen. Die Statistik gibt dieser Aussage auch in Illnau-Effretikon recht: von den 100 Leistungsbezügerinnen sind 76 Frauen (63 davon alleinstehend) und davon 38 über 70 Jahre alt. Gerade für diese Leistungsbezügerinnen kann ein Zustupf von Fr. 75.- pro Monat wertvoll sein, da ihnen dadurch soziale Kontakte (z.B. der Znüni-Kafi) ermöglicht werden.



3. Die Hürde zum Erhalt von Zusatzleistungen zur AHV/IV wächst von den eidgenössischen Ergänzungsleistungen über die kantonalen Beihilfen bis zu den Gemeindegzuschüssen stetig an. Gemäss Auskunft der Abteilung Soziales erhalten bei 463 die Ergänzungsleistungen in der Stadt Illnau-Effretikon betreffenden Dossiers 159 Personen kantonale Beihilfen und davon noch 100 Personen Gemeindegzuschüsse. Dies zeigt, dass die Zuschüsse nicht mit der Giesskanne ausgeschüttet werden, sondern den wirklich Bedürftigen zukommen.
4. Der Stadtrat vergleicht in seinem Antrag Empfänger von Gemeindegzuschüssen mit Sozialhilfebezüger und zeigt auf, dass Zusatzleistungsbezüger mehr Geld zur Verfügung haben als Sozialhilfebezüger. Dies ist gut so und gerechtfertigt, sind doch Empfänger von Zusatzleistungen unverschuldet in ihre prekäre finanzielle Situation geraten und können an ihrer Einkommenssituation anders als Sozialhilfeempfänger, die mit entsprechenden Massnahmen wieder in den Arbeitsmarkt integriert werden können, nichts mehr ändern.
5. Die von der RPK-Mehrheit ins Feld geführte mögliche Erhöhung der Ergänzungsleistungen durch Anpassung des Mietzinses nach oben ist für die RPK-Minderheit kein Grund, in Zukunft auf die Gemeindegzuschüsse zu verzichten, da die erwähnte Anpassung lediglich ein Nachvollzug der Mietzinssteuerung seit der letzten Anpassung im Jahr 2001 ist. Zu erwähnen gilt es, dass viele Ergänzungsleistungsbezüger heute schon eine höhere Miete haben, als in Abzug gebracht werden darf.

Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon
Rechnungsprüfungskommission

Michael Käppeli
Präsident

Andreas Hasler
Aktuar